



Kleve, den 08.02.2023

Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.03.2023:

„Livestreams der öffentlichen Sitzungen“

Der Rat der Stadt Kleve möge beschließen:

„Der Rat der Stadt Kleve spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass jede öffentliche Sitzung eines kommunalen Gremiums (Rat, Ausschüsse) zeitgleich im Internet übertragen, gespeichert und zum nachträglichen Abruf zur Verfügung gestellt wird.

Dazu wird der Bürgermeister beauftragt,

- 1. die erforderlichen technischen Voraussetzungen sowie die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunaler Vorschriften zu klären und dabei zugleich*
- 3. die technische Machbarkeit der Übertragungen des öffentlichen Teils von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse via Livestream über den Internetauftritt der Stadt inkl. Abruf „on demand“ zu prüfen;*
- 5. einen Beschlussvorschlag zur Umsetzung der Übertragungen von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse im Internet zu erarbeiten und dem Rat bis zum Ende des 2. Quartals 2023 vorzulegen;*
- 6. zugleich mit einem Beschlussvorschlag einen Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kleve vorzulegen.“*

Begründung:

Die „Offenen Klever“ legen ihren Antrag, die Einrichtung eines Livestreams der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen zu **prüfen**, der vom Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 GO NRW am 20.01.2021 bei zehn Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt wurde, erneut vor.

Zur Begründung des am 21.10.2020 vorgelegten Antrags hatten wir angeführt:

- Die niedrige Beteiligung an der Kommunalwahl 2020 in Kleve, insbesondere an der Stichwahl am 26.09.2020, die von allen relevanten politischen Kräften in der Stadt mit Bedauern zur Kenntnis genommen wurde.
- Wenn Bürger/innen und Bürger der Kommunalwahl in großer Zahl fernbleiben, dann sollten unverzüglich Schritte unternommen werden, um diese negative Tendenz nicht nur aufzuhalten, sondern umzukehren.
- Größere Bürgerbeteiligung erfordert Transparenz. Eine transparente Kommunalpolitik muss den Bürgerinnen und Bürgern auch die Möglichkeit geben, die Beratungen der Selbstverwaltungsgremien und das Zustandekommen von Ergebnissen dieser Beratungen verfolgen zu können. Für eine politische Meinungsbildung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürgern ist es von wesentlicher Bedeutung, zu erfahren, mit welchen Argumenten die Positionen im Kommunalparlament vertreten werden.
- Die Möglichkeit, Sitzungen des Rates und der Ausschüsse direkt verfolgen zu können, ist bisher nur durch die physische Anwesenheit am jeweiligen Sitzungsort möglich. Die persönliche Anwesenheit kann auch ohne das Corona-Virus eine Teilnehmbarriere darstellen, z.B. für Berufstätige, für Menschen mit Behinderungen, für ältere Menschen oder für junge Familien mit Kindern.
- Wenn die Menschen nicht zu den Rats- und Ausschusssitzungen kommen, dann müssen die kommunalen Gremien und Mandatsträger/innen den Weg zu den Bürgerinnen und Bürgern finden.
- Die Distanz kann durch moderne elektronische Kommunikationsmittel problemlos überwunden werden.
- Am Beispiel der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Düsseldorf wird deutlich, dass es auch dann möglich ist, eine Regelung zu finden, wenn nicht alle Ratsmitglieder bzw. Redner/innen einer Übertragung und Speicherung ihrer Redebeiträge zustimmen.

In Ergänzung dazu weisen wir auf zwei Aspekte hin:

Offene Klever – Fraktion im Rat der Stadt

Vorsitzender: Udo Weinrich
Geschäftsführerin: Britta Schütt

Fraktionsgebäude
Pastor-Leinung-Platz 10
47533 Kleve

E-Mail: udo.weinrich@fraktion.offene-klever.de

<https://www.offene-klever.de>
https://twitter.com/Offene_Klever
<https://www.facebook.com/OffeneKlever>
<https://www.instagram.com/offeneklever/>

Antrag: Livestreams der öffentlichen Sitzungen

1. Am 27.11.2022 betrug die Wahlbeteiligung in Kleve an Wahl des Landrats nur 25,97 %; an der Stichwahl, am 11.12.2022, beteiligten sich in der Stadt nur 19,47 % der Wahlberechtigten.
2. Am 6. April 2022 ist vom Landtag das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunaler Vorschriften“ beschlossen worden.

Um auch und gerade in Pandemiesituationen, aber auch in sonstigen besonderen Ausnahmefällen - als Beispiel ist die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 anzuführen - die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur bestmöglichen Bekämpfung einer Krise und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger umfassend sicherzustellen, ist eine Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vorgenommen worden, damit im verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen die Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die Entscheidungsfindung der demokratisch legitimierten kommunalen Vertretungen genutzt werden können.

Wesentliche Eckpunkte dieses neuen Gesetzes sind:

- Nach dem Wortlaut des neuen § 47a der GO NW kann in „besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse (...) in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).“
- Der neue § 58a der GO NW eröffnet die Möglichkeit, „dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen.“ Von diesem Recht ausgenommen sind nur der Haupt- und Finanz- sowie der Rechnungsprüfungsausschuss. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit.
- „Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. **Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen;** die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher. **Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt.** Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung.“ (§ 47a Abs. 4 und 5 GO NW)
- Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.



Udo Weinrich, Fraktionsvorsitzender „Offene Klever“

Anlage: Auszug aus der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Düsseldorf:

§ 3 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 22.03.2018)

(1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird für Grundstücks- und Personalangelegenheiten sowie für Vertragsangelegenheiten insbesondere nach § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. r GO sowie für Vergaben aller Art ausgeschlossen.

(3) Nichtöffentliche Punkte der Tagesordnung werden möglichst am Schluss der Sitzung beraten.

(4) Jede öffentliche Sitzung des Rates wird zeitgleich im Internet übertragen, gespeichert und zum nachträglichen Abruf im Internet zur Verfügung gestellt. Die Abrufmöglichkeit endet mit der Genehmigung der Niederschrift der betreffenden Sitzung durch den Rat.

(5) Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandatstätigkeit gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eine schriftliche Erklärung dazu abgeben, ob es mit der zeitgleichen Übertragung der eigenen Redebeiträge im Internet und deren Speicherung zum nachträglichen Abruf einverstanden ist. Das Einverständnis kann auf die zeitgleiche Übertragung beschränkt werden. Bei Einwilligung sollen die Ratsmitglieder angeben, dass sie sich der Reichweite der öffentlichen Verbreitung bewusst sind und in ihrem Redebeitrag personenbezogene Daten und andere sensible Informationen nur unter Berücksichtigung dieser Reichweite verwenden. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Einwilligung als verweigert.

Die Erklärung kann während der Mandatstätigkeit jederzeit schriftlich gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nachträglich abgegeben, widerrufen oder geändert werden. Die Einwilligung kann im Einzelfall für eine Ratssitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung mündlich gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. der Sitzungsleitung widerrufen werden. Der Widerruf ist zu protokollieren.

Antrag: Livestreams der öffentlichen Sitzungen

Die Sätze 1 bis 5 gelten für andere Personen mit Rederecht im Rat entsprechend.

(6) Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf das Rednerpult beschränkt. Äußerungen der Sitzungsleitung werden dabei über den Tonkanal übertragen. Hat eine Person der Übertragung ihrer Redebeiträge nicht zugestimmt, werden Bild und Ton ausgeblendet. Eine Totale des Ratssaals wird z.B. bei Erläuterungen der Sitzungsleitung, bei Ehrungen und Abstimmungen gezeigt. Nahaufnahmen sind nicht zulässig. Hat eine Person der Speicherung ihrer Redebeiträge nicht zugestimmt, wird die Aufzeichnung entsprechend geschnitten.

(7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister weist am Anfang jeder Ratssitzung auf die zeitgleiche Übertragung im Internet und die nachträgliche Abrufmöglichkeit hin.“